

RS OGH 2003/2/24 1Ob302/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2003

Norm

ABGB §1165

ZPO §40

ZPO §41 B1

Rechtssatz

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens über rechtlich bedeutsame Tatfragen können dann mit gesonderter Klage - und nicht nur als "vorprozessuale Kosten" in einem Rechtsstreit über den Hauptanspruch - geltend gemacht werden, wenn das Gutachten nicht in erster Linie einer (späteren) Prozessführung, sondern dazu dient, dem Auftraggeber eine Grundlage zur Ermittlung seiner Ansprüche beziehungsweise seiner Rechtsposition zu verschaffen, obwohl noch gar nicht feststeht, ob es zu einem Rechtsstreit überhaupt kommen werde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 302/02x

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 302/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117340

Dokumentnummer

JJR_20030224_OGH0002_0010OB00302_02X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at